

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

VORLÄUFIG
2006/2230(INI)

12.2.2007

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Bewertung von Euratom – 50 Jahre europäische Atomenergiepolitik
(2006/2230(INI))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichtersteller: Eugenijus Maldeikis

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	Error! Bookmark not defined.

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Bewertung von Euratom – 50 Jahre europäische Atomenergiepolitik (2006/2230(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag),
- gestützt auf die Präambel dieses Vertrags, in der der ursprüngliche Zweck der Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft genannt wird, nämlich „die Voraussetzungen für die Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie zu schaffen, welche die Energieerzeugung erweitert, die Technik modernisiert und auf zahlreichen anderen Gebieten zum Wohlstand ihrer Völker beiträgt“,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere seine Urteile vom 14. November 1978¹, 22. April 1999², und 10. Dezember 2002³,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007 „Eine Energiepolitik für Europa“ (KOM(2007) 1),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Hinweisendes Nuklearprogramm - Vorlage nach Artikel 40 Euratom-Vertrag zwecks Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses“ (KOM(2006) 844),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2006 zu einer europäischen Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. März 2006 über die Sicherheit der Energieversorgung in der Europäische Union⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2006 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Unterstützungsinstruments im Bereich der nuklearen Sicherheit und Sicherung⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Jul 2006 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente⁷,

¹ Urteil in der Rechtssache 1/78, ECR 1978, S. 2151.

² Rechtssache C-161/97, *Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaft*, ECR 1999, S. I-02057.

³ Rechtssache C-29/99, *Kommission der Europäischen Gemeinschaft / Rat der Europäischen Union*, ECR 2002, S. I-11221.

⁴ An diesem Tag *angenommene Texte*, P6_TA(2006)0603.

⁵ ABl. C 292 E vom 1.12.2006, S. 112.

⁶ An diesem Tag *angenommene Texte*, P6_TA(2006)0599.

⁷ An diesem Tag *angenommene Texte*, P6_TA(2006)0300.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Juni 2006 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen¹,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 30. November 2006 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013)²,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 30. November 2006 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des siebten Rahmenprogramms (2007–2011) der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik³,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 30. November 2006 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des siebten Rahmenprogramms (2007 bis 2011) der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm⁴,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 16. November 2005 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über das Kernkraftwerk Bohunice V1 in der Slowakischen Republik zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. November 2005 zur Verwendung der finanziellen Ressourcen für die Stilllegung von Leistungsreaktoren⁶,
- unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung zum selben Thema, die der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie am 1. Februar 2007 abhielt,
- gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A6-0000/2007),

¹ An diesem Tag *angenommene Texte*, P6_TA(2006)0266.

² An diesem Tag *angenommene Texte*, P6_TA(2006)0517.

³ An diesem Tag *angenommene Texte*, P6_TA(2006)0524.

⁴ An diesem Tag *angenommene Texte*, P6_TA(2006)0523.

⁵ ABl. C 280 E vom 18.11.2006, S.108.

⁶ ABl. C 280 E vom 18.11.2006, S.117.

- A. in der Erwägung, dass der Euratom-Vertrag seit 1957 einen stabilen Rahmen bietet, der die Grundlage für die kontinuierliche Entwicklung einer Vielzahl von Instrumenten des abgeleiteten Rechts bildet,
- B. in der Erwägung, dass die Arbeiten des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und die Unterzeichnung des Vertrags über eine Verfassung für Europa die Bestimmungen des Euratom-Vertrags in der Form eines beigefügten Protokolls aufrechterhalten haben,
- C. in der Erwägung, dass die jüngste Erweiterung der Europäischen Union deren Vielfalt im Bereich der Atomenergie und die Notwendigkeit einschlägiger gemeinschaftlicher Maßnahmen erhöht hat,
- D. in der Erwägung, dass der fünfzigste Jahrestag der Unterzeichnung des Euratom-Vertrags dem Parlament die Möglichkeit bietet, dessen Inhalt und fünfzigjährige Anwendung zu untersuchen sowie die Zukunftsfähigkeit dieses Rechtsrahmens zu bewerten,
- E. in der Erwägung, dass diese Überlegungen zur Dauerhaftigkeit des Euratom-Vertrags untrennbar mit dem Ziel der Kommission verbunden sind, eine europäische Strategie für eine sicherere, dauerhaftere und wettbewerbsfähigere Energiepolitik zu entwickeln, die den Klimawandel bekämpft, wie in der oben genannten Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007 dargelegt wird,

Bilanz aus 50 Jahren Euratom-Vertrag

1. betont, dass sich die Europäische Union seit der Unterzeichnung des Euratom-Vertrags im Jahr 1957 zum weltweiten Marktführer im Bereich der Atomenergie und zu einem der wichtigsten Akteure der Forschung im Bereich der kontrollierten Kernspaltung- und Fusion entwickelt hat; stellt fest, dass die europäische Industrie im gesamten Kernbrennstoffkreislauf tätig ist und eigene europäische Technologien entwickelt hat, die zum Teil europaweiten Partnerschaften zu verdanken sind wie etwa die Gaszentrifugenanreicherung;
2. erinnert daran, dass es unter anderem dem Euratom-Vertrag zu verdanken ist, dass die Atomenergie mit 152 Reaktoren in 15 Mitgliedstaaten Ende 2006 32 % des europäischen Stroms erzeugte, somit den höchsten Anteil an kohlenstofffreier Stromerzeugung in der Europäischen Union darstellt und eine der wettbewerbsfähigsten Energiequellen ist, so dass sie die in der oben genannten Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007 definierten Ziele der europäischen Energiepolitik befördern kann;
3. stellt fest, dass die Gründerstaaten der europäischen Atomgemeinschaft in zehn Kapiteln Bestimmungen erlassen haben, in denen die Entwicklung der Atomenergie in der Europäischen Gemeinschaft streng geregelt wird, die immer noch in Kraft sind und aufgrund des abgeleiteten Rechts ständig bereichert wurden;
4. erinnert daran, dass die ersten gemeinschaftlichen Forschungstätigkeiten im Rahmen des Euratom-Vertrags (Kapitel I) entwickelt wurden und dass dieser Vertrag zur Schaffung

der ersten gemeinschaftlichen Forschungsstelle, der gemeinsamen Forschungsstelle, geführt hat;

5. ist der Auffassung, dass das aufgrund des Kapitels III der Euratom-Vertrags (Gesundheitsschutz) abgeleitete Recht eine der wichtigsten einschlägigen Errungenschaften ist, weil sie den Schutz der Arbeitnehmer, Bürger und Umwelt gewährleistet und kontinuierlich die Ergebnisse der weltweiten wissenschaftlichen Forschung einfließen lässt;
6. betont, dass sich der Geltungsbereich dieses Rechts nicht auf die vom Betrieb kerntechnischer Anlagen betroffenen Gebiete beschränkt, sondern auch den Schutz benachbarter Mitgliedstaaten und Drittländer gewährleistet, und zwar dank ständiger Kontrollen der Ableitung radioaktiver Stoffe sowie der Bestimmungen über Verbringungen abgebrannter Brennstoffe und radioaktiver Abfälle, den Schutz der Lebensmittelkette und radiologische Notstandssituationen;
7. stellt fest, dass das Kapitel IV des Euratom-Vertrags (Investitionen) zum Ziel hat, dass gemeinschaftsweit genaue Informationen über die Investitionsvorhaben der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen;
8. stellt allerdings fest, dass die Kommission den Bedarf an kerntechnischen Investitionen im Rahmen der hinweisenden Nuklearprogramme nicht wirklich evaluiert hat, insbesondere im Hinblick auf die Fragen im Bereich der Energieversorgungssicherheit, der Bekämpfung des Klimawandels und der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union;
9. begrüßt, dass im Euratom-Vertrag vorgeschrieben ist, dass alle neuen kerntechnischen Investitionen in Europa gemeldet werden müssen, was eine vollständig Kartierung der Aktivitäten der Atomindustrie in der Europäischen Union erlaubt;
10. ist der Auffassung, dass sich die gemeinsamen Unternehmen (Kapitel V des Euratom-Vertrags) als wichtige Instrumente für die Durchführung der öffentlichen politischen Strategien erwiesen haben, insbesondere in der Forschung, wo dieses Rechtsinstrument häufig verwendet wurde, allem voran die Errichtung des Joint European Torus in Culham im Jahr 1978 und später des europäischen ITER-Rechtssubjekts;
11. ist der Auffassung, dass die Agentur (Kapitel VI des Euratom-Vertrags), welche die Versorgung der europäischen Nutzer gemäß dem Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs überwacht, ein hochwichtiges Instrument angesichts der heutigen Überlegungen zur Energieversorgungssicherheit ist;
12. ist der Auffassung, dass die Sicherheitskontrollen (Kapitel VII) eine der wichtigsten Errungenschaften des Euratom-Vertrags sind und der Kommission erlauben, die Vorräte und den Kernmaterialfluss in der Europäischen Union genau zu verfolgen;
13. stellt fest, dass die Sicherheitskontrollen die Lieferländern von Kernmaterial die zweckgebundene Verwendung gewährleisten und die Kontrollen über die Nichtweiterverbreitung der Internationalen Atomenergiebehörde ergänzen;

14. stellt fest, dass die Europäische Atomgemeinschaft auf der Grundlage des Kapitels X des Euratom-Vertrags (Außenbeziehungen) verschiedenen internationalen Abkommen beigetreten ist, insbesondere dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit und dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, was ihre Beteiligung an den einschlägigen internationalen Bemühungen und wichtige Fortschritte in der Europäischen Union erlaubt hat;
15. stellt fest, dass die Europäische Atomgemeinschaft auf der Grundlage des Kapitel des Euratom-Vertrags zahlreiche Übereinkommen über die Forschungszusammenarbeit geschlossen, an internationalen Projekten wie dem „Generation IV international Forum“ für die Erforschung zukünftiger Kernkraftwerke teilgenommen und internationale Verhandlungen über ITER geführt hat;

Institutionelle Debatte

16. stellt fest, dass der Euratom-Vertrag trotz der einschlägigen Ermutigungen in seiner Präambel den Mitgliedstaaten nicht die Entwicklung der Atomenergie vorschreibt und so deren souveränes Recht auf den Aufbau eines spezifischen Energiemixes respektiert;
17. betont, dass der Euratom-Vertrag weder die Entwicklung des europäischen Strombinnenmarktes in keiner Weise noch die freien Waren-, Personen- und Kapitalverkehr behindert; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass das Gemeinschaftsrecht auf die nuklearen Aktivitäten anwendbar ist und dass etwa die Verbringung nuklearer Materialien, Ausrüstungen und Technologien innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den auf der Grundlage des EG-Vertrags erlassenen handelspolitischen Bestimmungen über die Kontrolle der Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterliegt;
18. stellt fest, dass der Euratom-Vertrag den Mitgliedstaaten, die sich für die Atomenergie entschlossen haben, die Instrumente für deren Ausbau (gemeinsame Unternehmen, Förderung von Forschung und Entwicklung, Euratom-Darlehen) bietet, aber diese Instrument einem strengen Rechtsrahmen (Gesundheitsschutz, Sicherheitskontrollen, Versorgung), unterwirft, was den anderen Mitgliedstaaten Sicherheiten bietet;
19. stellt fest, dass der Euratom-Rechtsrahmen zugunsten der Gemeinschaften auch für jene Mitgliedstaaten gilt, die sich gegen die Atomenergie entschieden haben, aber in denen nukleare Forschungsreaktoren stehen, und ihnen Instruments (Rahmenprogramme für Forschung und Entwicklung) bietet, so dass sie von Finanzierungen profitieren können, zum Beispiel im Bereich der medizinischen Forschung;

Zu schließende Lücken

20. bedauert, dass die Stärkung der Befugnisse des Parlaments, insbesondere die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens auf den größten Teils des Gemeinschaftsrechts, nicht den Euratom-Vertrag betrifft; ist der Auffassung, dass das Parlament trotz seines äußerst

fachspezifischen Charakters das Recht haben sollte, formell an der Verabschiedung der darauf basierenden Rechtsakte beteiligt zu sein;

21. bedauert das Fehlen harmonisierter Normen für die nukleare Sicherheit, die Behandlung radioaktiver Abfälle und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen;
22. fordert die Kommission auf, sich von den Erfahrungen mit den Abkommen im Rahmen des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle und den Erkenntnissen der OECD-Kernenergieagentur über die fortschrittlichsten nationalen Praktiken bei der Behandlung radioaktiver Abfälle anregen zu lassen; stellt fest, dass abgestimmte Initiativen wie etwa jene der Western Europe Nuclear Regulators Association (WENRA), die der Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes für die nukleare Sicherheit dienen, einen Beitrag zum einschlägigen gemeinsamen Besitzstand leisten können;
23. stellt fest, dass die Kommission, wie im oben genannten Urteil des Gerichtshofs vom 10. Dezember 2002 bestätigt wurde, aufgrund des Euratom-Vertrags über Befugnisse im Bereich der nuklearen Sicherheit verfügt und einschlägige Vorschläge machen kann;

Zukunftsansichten

24. ist der Auffassung, dass der Euratom-Vertrag trotz seiner Lücken einen unverzichtbaren Rechtsrahmen darstellt, sowohl für die Mitgliedstaaten, welche die Atomenergie ausbauen wollen, als auch für jene, die sich rechtliche Schutzmaßnahmen für sich, ihre Bürger und die Umwelt wünschen;
25. stellt fest, dass die Bestimmungen des Euratom-Vertrags im Mittelpunkt der gegenwärtigen Debatten stehen, weil sie industriepolitische Fragen im Rahmen der Lissabonstrategie sowie energiepolitische Fragen unter anderem im Bereich der Versorgung betreffen, und das zu einem Zeitpunkt, wo die Europäische Union einen kohlenstoffarmen, wettbewerbsfähigen und möglichst europäischen Energiemix definieren will;
26. ist der Auffassung, dass das Fehlen eines solchen Rechtsrahmens zu einer Renationalisierung der Atompolitik in Europa und damit zu einem Rückschritt des gemeinsamen Besitzstandes und einer gefährlichen Rechtsunsicherheit für alle 27 Mitgliedstaaten führen würde;
27. ist allerdings der Auffassung, dass in den nächsten Jahren Anpassungen am Euratom-Vertrag vorgenommen werden müssen;
28. fordert eine Auffrischung der Entscheidungsverfahren im Rahmen des Euratom-Vertrags, um das Parlament eng in die einschlägige Rechtsetzung einzubinden;
29. ist der Auffassung, dass diese Änderung auf der Grundlage des Artikels 203 des Euratom-Vertrags vorzunehmen sind, ohne die gesamte Struktur dieses Vertrags

- durcheinander zu bringen; fordert den Rat auf, eine solche Änderung in Betracht zu ziehen;
30. stellt fest, dass es angesichts der Tatsache, dass eine europäische Energiepolitik verschieden werden und die Lebensdauer der Atomkraftwerke verlängert werden muss, dringend geboten ist, ein solides Gemeinschaftsrecht für die nukleare Sicherheit, die Behandlung der radioaktiven Abfälle und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen zu entwickeln;
 31. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, diese Frage rasch zu prüfen und das Parlament dabei eng einzubinden;
 32. fordert die Ausarbeitung europaweiter kerntechnischer Erziehungs- und Ausbildungsprogramme und die Finanzierung ehrgeiziger Forschungsprogramme, um den Herausforderungen im Bereich des Strahlenschutzes und des Behandlung radioaktiver Abfälle zu begegnen und das erforderliche hohe Niveau der Kompetenzen und Humanressourcen weiterhin zu garantieren;
 33. fordert die Kommission nachdrücklich auf, gemäß dem Euratom-Vertrag, regelmäßig wirklich zukunftssträngige hinweisende Nuklearprogramme für Investitionen zu entwickeln und dabei auch die Ziele der Reibhausgassenkung zu berücksichtigen;
 34. begrüßt die Initiative des Rates zur Gründung einer hochrangigen europäischen Gruppe für nukleare Sicherheit entsprechend der Empfehlung im Vorschlag der Kommission vom 10. Januar 2007 für das neue hinweisende Nuklearprogramm; wünscht sich, dass den in diesem Vorschlag enthaltenen Empfehlungen konkrete Maßnahmen folgen, insbesondere um der Forderung der Kommission nach einer besseren Verfügbarkeit der Euratom-Darlehen für die Mitgliedstaaten, die in kerntechnische Anlagen investieren wollen, nachzukommen;
 35. fordert eine Wiederbelebung der Rolle der Euratom-Versorgungsagentur und die volle Nutzung ihrer weit reichenden Befugnisse im Rahmen des Euratom-Vertrags; ist der Auffassung, dass diese Rolle nicht so sehr unter dem Gesichtspunkt eines Uranmangels, sondern unter dem der Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit gesehen werden muss; ist der Auffassung, dass ihr der der Euratom-Vertrag die Möglichkeit einräumt, als Beobachtungsstelle für Atomenergie zu fungieren, und ermutigt in diesem Sinne die gegenwärtigen Überlegungen über die Verbesserung des Statuts der Agentur;
 36. fordert die Fortsetzung einer engen internationalen Zusammenarbeit, deren Grundstein vom Euratom-Vertrag gelegt wurde, sowie die kontinuierliche Stärkung der Beziehungen zu IAEO, um Redundanzen mit den Tätigkeiten der Europäischen Atomgemeinschaft zu vermeiden zwischen und um ein höchst mögliches Niveau an Strahlenschutz, Sicherheit und Nichtweiterverbreitung zu gewährleisten;
 37. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Angesichts des fünfzigjährigen Bestehens des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) und der gegenwärtigen Überlegungen über die Definition einer europäischen Energiepolitik soll der vorliegende Bericht prüfen, ob der Euratom-Vertrag noch der heutigen Situation der Atomenergie in der Europäischen Union angepasst ist und die notwendigen Instrumente zur Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen im Bereich der Energieversorgung bietet.

Auf den ersten Blick wirkt Euratom in seiner alten Form veraltet, da seine institutionelle Organisation nicht der Entwicklung der Europäischen Union gefolgt ist. Er wurde seinerzeit als Instrument der funktionellen Integration konzipiert und kann auch vom Inhalt her bis zu einem bestimmten Grad als überholt angesehen werden, da bestimmte Bestimmungen nicht mehr relevant sind oder nicht im Sinne der ursprünglichen Ziele angewendet werden.

Trotz dieser Unzulänglichkeiten ist der Berichtersteller der Auffassung, dass bestimmte Bestimmungen des Euratom-Vertrags mehr denn je aktuell sind und zur Entwicklung eines umfangreichen abgeleiteten Rechts geführt haben. Dieser Rechtsrahmen dient nicht nur der Förderung, sondern vor allem der strengen Regelung der Atomindustrie. Deshalb prüft der vorliegende Bericht, ob der Euratom-Vertrag immer noch ein angemessener Rechtsrahmen für die Entwicklung neuer Bestimmungen in zukunftsorientierten Bereichen (gemeinsame Normen für die Sicherheit und die Behandlung radioaktiver Abfälle) ist und zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit Europas sowie dessen Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit beitragen kann.

- I. Der Euratom-Vertrag bietet einen erprobten und ausgewogenen Rahmen für die die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Atomenergie.
- Die Initiativen und großen Errungenschaften über fünfzig Jahre 50 ans beweisen die Ausgewogenheit und Effizienz des Euratom-Vertrags.
 - Der Euratom-Vertrag ermöglichte, dass die Atomenergie einen wichtigen Teil des europäischen Energiemixes ausmacht, was nachweislich den Ausstoß von rund 312 Megatonnen CO₂ pro Jahr (7 % des Gesamtausstoßes von Treibhausgasen in der Europäischen Union) vermeidet.

Mit einer nuklearen Energieerzeugung von über 920 TWh im Jahr 2005 erzeugt die Europäische Union ein Drittel der auf 2470 TWh geschätzten weltweiten Kernkraft. Im Gemeinschaftsdurchschnitt sind 32 % des Stroms nuklearen Ursprungs. Es gibt aber große Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten: 15 Mitgliedstaaten besitzen Kernkraftwerke, die in einigen von ihnen die wichtigste Stromquelle sind. Die europäische Industrie deckt den gesamten Kernbrennstoffkreislauf und hat eigene Technologien entwickelt (Brennstoffanreicherung, Reaktorgestaltung, Behandlung und Recycling abgebrannter Brennelemente usw.). Nach Auffassung des Berichterstatters ist dies ein wichtiges Merkmal der europäischen Atomindustrie, insbesondere angesichts der gegenwärtigen internationalen Debatte über multilaterale Lösungsansätze für den Kernbrennstoffkreislauf.

- Dank des Auftriebs durch die sechs hinweisenden Nuklearprogramme einen Auftrieb blieb die europäische Forschung an der weltweiten Spitze, insbesondere im Bereich der kontrollierten Fusion.
- Viele Bestimmungen zeugen von der Vitalität und Anpassungsfähigkeit des Euratom-Vertrags.
- Der Gesundheitsschutz ist eine Priorität geworden.

Laut Euratom-Vertrag hat die europäische Atomgemeinschaft einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen. Dieses Kapitel führte zu einem umfangreichen abgeleiteten Recht, der den Rahmen für die nationalen Strahlenschutzbestimmungen bietet: gemeinsame Mindestnormen, Höchstwerte für die radioaktive Verstrahlung von Lebensmitteln, Modalitäten des Informationsaustausches, radiologische Notstandssituationen, Kontrolle der Radioaktivität in der Umwelt, Kontrolle der Ableitungen radioaktiver Stoffe und Schutz der Mannschaft in der zivilen Luftfahrt.

- In Ergänzung kontrolliert die Internationalen Atomenergieorganisation die Sicherheit in Verbindung mit radioaktiven Stoffen.

In Kapitel VII ist ein äußerst striktes Kontrollsystem vorgesehen, um zu gewährleisten, dass die Erze und besonderes spaltbares Material nicht zweckentfremdet werden.

Diese Sicherheitskontrollen beruhen auf einem System der Meldung der Bestände der Betreiber und Garantien („safeguards“), das die Internationalen Atomenergieorganisation aufgrund von Dreipartienabkommen mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Atomgemeinschaft anwendet. Seit der Stärkung der Nichtweiterverbreitungsstrategie mit den 1998 unterzeichneten Zusatzprotokollen zu den Garantieabkommen übermittelt Euratom der Internationalen Atomenergieorganisation regelmäßig die genauen Daten über die radioaktiven Stoffe der Mitgliedstaaten. Der Berichtersteller ist der Auffassung, dass sich diese beiden Systeme als ergänzend erwiesen haben. Etwaige Verbesserungen müssen praktisch ausgerichtet sein und zwecks Vermeidung von Redundanzen die Harmonisierung der Untersuchungs- und Kontrollmethoden anstreben.

- Eine resolute Außenpolitik glich pragmatisch die Schwachstellen des Euratom-Vertrags aus.

Im Rahmen seiner Befugnisse entwickelte Euratom ein Netz von internationalen Abkommen.

- Internationale Organisationen: Euratom trat den meisten Übereinkommen im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation bei. Diese ergänzende Wirkung drückt sich dadurch aus, dass die Empfehlungen, Verträge und Übereinkommen der Internationalen Atomenergieorganisation die einschlägigen Euratom-Maßnahmen unterstützen, die Beobachterstatus bei der Internationalen Atomenergieorganisation hat, was die Entwicklung konstruktiver Partnerschaftsbeziehungen erlaubte.

- Bilaterale Beziehungen: Geschichtlich bedingt konzentrierten sich die Euratom-Beziehungen auf die Abkommen mit den drei wichtigen Lieferanten radioaktiver Stoffe und Technologien, Kanada, Australien und den Vereinigten Staaten. Diese Abkommen wurden später auf die nukleare Sicherheit und Forschung ausgeweitet. Heute sind diese Abkommen eher Kooperationsabkommen (mit Japan, Argentinien, Kasachstan und der Ukraine) im Bereich der Sicherheit, der Kontrolle radioaktiver Stoffe, der Bekämpfung des illegalen Handels sowie der Erforschung der kontrollierten Kernfusion (ITER). diesem Kapitel über die Außenbeziehungen ist auch zu verdanken, dass Euratom eine sehr aktive Rolle bei den verschiedenen Erweiterungen spielte (PHARE).

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass es sich hier um einen der wichtigsten Aspekte von Euratom handelt, der aufgrund seiner Vitalität von der Zeitgemäßheit des Euratom-Vertrags zeugt.

II. Allerdings stellen die unzureichende rechtliche Anpassung und einige Lücken Schwachstellen des Euratom-Vertrags dar.

- Demokratisches Defizit

Das institutionelle Ungleichgewicht muss sich zugunsten des Parlaments ändern. Dem Parlament muss die Mitentscheidung im Rahmen des Euratom-Vertrags eingeräumt werden. Der Berichterstatter betont die Bedeutung des Beitrags des Parlaments. auch wenn das Parlament nicht offiziell konsultiert wird, so hat sich seine Einschaltung in die Debatten in mehreren Fällen dennoch als entscheidend erwiesen, etwa als die Annahme des siebten Euratom-Forschungsrahmenprogramms in einer verfahrenen Lage war, im Rahmen der Verhandlungen über die Richtlinie über Verbringungen oder die Änderungen am Instrument für nukleare Zusammenarbeit.

- EU-Sicherheitsnormen, Behandlung radioaktiver Abfälle und Sicherung der Finanzierung langfristiger Investitionen

2003 wurde ein Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, um die organisatorischen Grundlagen für eine angemessene Sicherheitsstrategie zu definieren und die erforderlichen Mittel für den Betrieb und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen bereitzustellen. In Ermangelung eines Konsenses verabschiedete der Rat 2004 einen Konvergenzprozess für einen Aktionsplan bis 2006, der sich auf einer Ad-hoc-Gruppe für nukleare Sicherheit stützte.

Der Berichterstatter stellt fest, dass die Empfehlungen dieser Gruppe denen des PINC-Projekts vom 10. Januar 2007 entsprechen, und ist der Auffassung, dass die Idee einer Ad-hoc-Gruppe für nukleare Sicherheit unterstützt werden muss. Die einschlägige Rechtsetzung erfordert keine grundlegende Änderung des Euratom-Vertrags, da der Artikel 203 eine ausreichende Rechtsgrundlage für neue Rechtsakte bietet.

III. Der Euratom-Vertrag muss die Bewältigung der zukünftigen energiepolitischen Herausforderungen erlauben.

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass es nicht am Euratom-Vertrag liegt, dass die Instrumente zur Entwicklung der Atomenergie nicht die im Vertrag festgelegten Ziele erreicht haben, und dass die geltenden Bestimmungen in Zukunft uneingeschränkt anzuwenden sind.

- Hinweisende Nuklearprogramme für die Gemeinschaft (PINC)

Die Kommission legte 1966, 1972, 1984, 1990 und 1997 hinweisende Nuklearprogramme auf. Der Berichterstatter bedauert, dass die resolute Entschlossenheit und die zukunftsweisende Ausrichtung der Programme verschwunden sind und dass dieses Programm nicht mehr die erwartete Rolle spielt. Der Berichterstatter stellt fest, dass auch der jüngste PINC-Vorschlag offenbar nicht zukunftsweisend für die Anpassung der nuklearen Industrieanlagen an die Ziele der gemeinsamen Energiepolitik sowie die notwendigen Investitionen in die Forschung und Entwicklung im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Behandlung radioaktiver Abfälle ist. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass eine zukunftsorientierte Ausrichtung gegebenenfalls auch die zur Erreichung der Ziele notwendigen Instrumente vorgeben kann, insbesondere mittels Euratom-Darlehen).

- Die Befugnisse der Euratom-Versorgungsagentur müssen im Rahmen der Marktliberalisierung reaktiviert werden.

Euratom hat das Ziel, die regelmäßige und gerechte Versorgung aller Nutzer in der Gemeinschaft mit nuklearen Erzen und Brennstoffen sicherzustellen. (Euratom hat das exklusive Recht, Verträge über die Lieferung radioaktiver Stoffe zu schließen. Euratom hat ein Optionsrecht auf die in den Mitgliedstaaten erzeugten Erze und spaltbaren Stoffe. Ihre Versorgungsagentur weist eine kommerzielle Organisation auf.)

In der Praxis wurde das exklusive Recht der Versorgungsagentur auf den Abschluss von Abkommen beschnitten und bestimmte Mitgliedstaaten haben vereinfachte Verfahren mit der der Versorgungsagentur entwickelt, so dass diese zu einem bloßen Buchführer geworden ist. Die Rolle der Versorgungsagentur muss mit Blick auf die Energieversorgungssicherheit reaktiviert werden.

Die Entwicklung dieses Kapitels Euratom-Vertrags ist auch wie die anderer Kapitel möglich, weil es über einen eigenen Revisionsmechanismus verfügt. Der Berichterstatter sieht darin eine Möglichkeit, sie zu einer regelrechten Beobachtungsstelle für Atomenergie weiterzuentwickeln, was den Empfehlungen der Kommission für eine europäische Energiepolitik entspricht.

Schlussfolgerungen über die institutionelle Debatte und die Zukunft des Euratom-Vertrags

Der Berichterstatter zieht folgenden Schluss:

- Der Euratom-Vertrag muss konsolidiert werden, denn er hat seine Wirksamkeit bewiesen und es ist notwendig, in den verschiedenen Szenarien europäischer Energiepolitik zu berücksichtigen den Beitrag der Atomenergie zur Versorgungssicherheit und Bekämpfung des Klimawandels zu berücksichtigen.

- Der institutionelle Rahmen des Euratom-Vertrags muss das Parlament in den Mittelpunkt der Debatten rücken.
- Die Anwendung des Euratom-Vertrags muss sich umgehend auf neue Betätigungsfelder erstrecken. Der Vertrag selbst bietet bereits die Grundlage für solche Entwicklungen.
- Euratom muss die notwendige Finanzierung von Forschung und Entwicklung im Bereich der nuklearen Sicherheit, der Behandlung radioaktiver Abfälle, und des zukünftigen Reaktorbaus gewährleisten und Erziehungs- und Bildungsprogramme im Hinblick auf die Erhaltung des Anteils der Atomenergie zum Energiemix durchführen.
- Euratom muss zur Definition einer koordinierten und investitionsfördernden Politik beitragen. Euratom verfügt über die notwendigen Instrumente für die Marktbeobachtung und Empfehlungen für den Weiterbestand der Bedingungen für die Umsetzung der gemeinsamen Energiepolitik.